

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

11 (5.3.1900)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 5. März 1900.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 24483. C. Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rumänien.
Nr. 24178. E. Führung der Mitgliederlisten für die Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse.	Nr. 24339. C. Wagengewicht des Wagens Nr. 3513.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 24913. B. Konstruktion der Wagen.
Nr. 25402. B. Belastungsverzeichniß.	Nr. 22336. E. Verzeichniß der zur Wiederverwendung geeigneten, gebrauchten Baumaterialien.
Nr. 21368. C. Deutsch-dänischer Güterverkehr.	Nr. 24588. E. Kassenvorräthe der Stationskassen.
Nr. 23334. C. Beförderung von Schnellzugsgut.	Aufgefundenes Geld.
Nr. 24922. C. Dienstzeit der Güterabfertigungsstellen.	Personalnachrichten.
Nr. 25053. C. Bezeichnung der Stückgüter.	

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 24178. E.

Die Führung der Mitgliederlisten für die Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse betreffend.

Mit Bezug auf den vorletzten Absatz der im Verordnungsblatt Nr. 4 Seite 11 vom laufenden Jahre erschienenen Verfügung Nr. 6351. E. wird Folgendes bestimmt:

1. Die Mitgliederlisten dienen zunächst als Nachweis über den jeweiligen Stand der Kassenmitglieder; dieselben sind aber nach ihrer jetzigen Einrichtung auch dazu bestimmt, das Versicherungsverhältniß der Kassenmitglieder im Einzelnen (Beginn und Dauer der Mitgliedschaft, Lohnklasse) nachzuweisen und damit als Unterlage für die richtige Führung der Beitragslisten zu dienen.

2. Die nach § 7 der Anweisung für die Dienstvorsteher und Stationskassen in Betracht kommenden Beamten und Dienststellen haben für ihren Dienstbereich je eine für die Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse gemeinschaftliche Mitgliederliste zu führen. Die Groß-Bahnbauinspektoren werden zweckmäßiger Weise auch eine nach Bahnmeisterbezirken getrennte Mitgliederliste für die Aushilfsbahnarbeiter, welche schon in der Mitgliederliste der Bahnmeister erscheinen, führen.

3. Die Mitgliederlisten sind in Uebereinstimmung mit den Beitragslisten getrennt nach Stationskassen zu führen. Unter den einzelnen Stationskassen sind mit je besonderer Nummerierung die neuen Mitglieder nach ihrem Zugang sofort einzutragen. Eine Trennung nach

ständig oder unständig Beschäftigten, nach Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten, oder nach solchen Mitgliedern, die nur der Krankenkasse oder nur der Pensionskasse angehören, kann unterbleiben.

4. Die neuen Mitgliederlisten sollen so angelegt werden, daß sie für mehrere Jahre reichen. Es ist deßhalb bei jeder Stationskasse ein dem voraussichtlichen Bedürfniß entsprechender Raum für Zugänge offen zu halten. Bei der Neuanlegung ist sodann im Auge zu behalten, daß innerhalb jeder Stationskasse die Mitglieder thunlichst in der Reihenfolge der Lohnzettel, d. i. also in der Ordnung aufgeführt werden, wie sie in der Beitragsliste erscheinen (zu vergl. § 17 der Anweisung für die Dienstvorsteher).

5. Einzutragen sind sämtliche, auf die Dauer von mindestens einer Woche (§ 4 Ziffer 2 der Satzungen der P.-K., § 2 Ziffer 1 des Statuts der R.-K.) angenommenen Personen. Der Eintrag erfolgt vor Absendung der Anmeldung an den Kassenvorstand und ist nach Rückkunft der für die Dienststelle bestimmten Fertigung der Standesliste durch Vormerkung der Nummer derselben zu ergänzen und gegebenenfalls hinsichtlich der vom Kassenvorstand etwa vorgenommenen Abänderung der Einschätzung richtig zu stellen.

6. Bezüglich der Aufnahme der als Ablöser von Bahn- und Weichenwärtern verpflichteten Bahnarbeiter gilt das im letzten Absatz des § 7 der Anweisung für die Dienstvorsteher Gesagte.

7. Die sich freiwillig versichernden Personen (berechtigte Mitglieder, Satzungen der P.-K. §§ 3 und 32, Statut der R.-K. § 2 Ziffer 2 und § 3 Ziffer 6) sind als solche durch Unterstreichung des Beitragsjahres (Spalte 10 des Formulars) mit rother Tinte und durch einen mit gleicher Tinte zu machenden entsprechenden Vermerk in der Spalte für Bemerkungen zu kennzeichnen.

8. Als monatlicher für die Betriebskrankenkasse und als wöchentlicher für die Pensionskasse maßgebender Beitragsatz (Spalte 10 des Formulars) gilt nicht der Gesamtbeitrag, sondern stets nur der von dem Mitglied selbst zu entrichtende Monats- bzw. Wochenbeitrag; bei berechtigten, d. h. freiwillig versicherten Mitgliedern ist somit der volle Beitrag (Statut der R.-K. § 6 Ziffer 2 letzter Satz, Satzungen der P.-K. § 8 Ziffer 3 und § 36 Ziffer 6 letzter Satz) vorzumerken.

9. Die Mitgliederliste ist nach Maßgabe ihres Vordrucks stets im Laufenden zu erhalten; für die stete Richtigkeit und Vollständigkeit sind die Dienstvorstände persönlich verantwortlich. Insbesondere sind die Aenderungen im Diensteinkommen — und zwar einerlei, ob dadurch die Zutheilung in eine andere Lohnklasse herbeigeführt wird oder nicht — und in der Lohnklasseneinteilung, sowie der Uebergang von Pflichtversicherung zu freiwilliger Versicherung (Zahlung voller Beiträge) und umgekehrt, pünktlich vorzumerken.

10. Scheidet ein Mitglied aus irgend welchem Grunde aus der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse oder, sofern es nur einer Kasse angehört, aus dieser Kasse aus, so ist der Eintrag in der Weise zu löschen, daß die laufende Nummer in Spalte 1 durchstrichen und Spalte 2 durchkreuzt wird, wogegen die übrigen Spalten unverändert bleiben. Findet dagegen nur ein Ausscheiden aus

einer Kasse bezw. Kassenabtheilung statt, so ist lediglich in der Spalte für Bemerkungen der Tag und der Grund des Ausscheidens aus der in Betracht kommenden Kasse bezw. Kassenabtheilung zu verzeichnen. Handelt es sich um Uebertragung des Mitglieds auf eine andere Stationskasse innerhalb des Dienstbereichs des seitherigen Dienstvorstehers oder um Uebertritt zu einem anderen Dienstvorsteher, so ist der seitherige Eintrag wie im Eingang zu dieser Ziffer gesagt, zu löschen, Spalte 5 b jedoch nicht auszufüllen, sondern in Spalte für Bemerkungen entsprechende Vormerkung zu machen. Diese Spalte dient beispielsweise auch noch zur Aufzeichnung des Zeitpunktes, wann noch nicht 16 Jahre alte, vorerst nur bei der Betriebskrankenkasse versicherte Personen (Lehrlinge) zur Pensionskasse beitragspflichtig werden, sowie zur Vormerkung der den Beginn der Mitgliedschaft bei Abtheilung B beeinflussenden Verhältnisse (vorläufige Zurückstellung vom Waffendienste zc.).

11. Außer Gebrauch gesetzte Mitgliederlisten sind sorgfältig aufzubewahren; sie dürfen erst vernichtet werden, wenn dies von hier aus angeordnet wird.

Karlsruhe, den 26. Februar 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Belastungsverzeichnis.

Nr. 25402. B. Zum Belastungsverzeichnis, Ausgabe 1899, ist der I. Nachtrag erschienen und den betreffenden Dienststellen, welche im Besitze dieses Verzeichnisses sind, zur Berichtigung und Ergänzung desselben bereits zugegangen.

Güterverkehr.

Nr. 21368. C. Der deutsch-dänische Gütertarif, in welchen seither nur die Station Mannheim einbezogen war, soll demnächst in neuer Auflage erscheinen. Hierbei sollen etwaige Wünsche auf Aufnahme weiterer diesl. Stationen Berücksichtigung finden. Die Stationen werden daher angewiesen, durch Anfrage bei den Interessenten zu prüfen, ob ein Bedürfnis zur Einbeziehung vorliegt. Etwaige Anträge sind unter Bezeichnung der hauptsächlich in Frage kommenden Artikel an das Gütertarifsbüreau zu richten.

Nr. 23334. C. Die Güterabfertigungsstellen (ausgenommen Altlufheim, Binau, Hirschsprung, Karlsruhe Rangirbahnhof, Karlsruhe Westbahnhof, Markelfingen, Obertsroth, Petershausen i. B., Reicholzheim und Thalmühle i. B.) werden beauftragt, über die in den Monaten März und April d. J. nach rheinisch-westfälischen Stationen direkt oder mit Umkartirung zur Abfertigung gelangenden Schnellzugsgüter Nachweisungen zu führen, aus denen das Gewicht der einzelnen Sendungen, die Empfangsstationen sowie die Leitungswege — bei Umkartirungen die Umkartirungsstation — zu ersehen sind.

Spätestens bis zum 5. Mai d. J. sind alsdann diese Nachweisungen direkt und ohne Anschreiben an das Gütertarifsbüreau einzusenden oder Fehlanzeigen zu erstatten.

Nr. 24922. C. Mit Wirkung vom 1. März l. J. ab müssen an Sonntagen und an den gebotenen Feiertagen die Eilgutshalter zur Annahme und Abgabe von Eilgütern in der Zeit vom 1. April bis 30. September nur noch von 7—9 Uhr Vormittags und von 11—12 Uhr Vormittags

und in der übrigen Zeit von 8—9 Uhr Vormittags und von 11—12 Uhr Vormittags geöffnet werden.

Bei Artikel 11 Ziffer IV der Güterabfertigungsvorschriften ist hierdon Vormerkung zu machen.

Nr. 25053. C. Gegen die Vorschriften betr. Bezeichnung der Stückgüter wird von den Dienststellen sehr häufig gefehlt. Es werden deshalb die Bestimmungen in § 58 Abs. 4 und 5 der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung und in § 31 der Güterabfertigungsvorschriften zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. Bei Sendungen nach Orten mit mehreren Bahnhöfen ist darauf zu halten, daß die Bestimmungsstation tarifmäßig genau bezeichnet wird.

Polizeiliche Vorschriften.

Nr. 24483. C. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Verordnung vom 16. Februar d. J. (Ges.- u. Verordnungsblatt Seite 426) mit Rücksicht auf die starke Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten unter den Schweinebeständen Rumäniens die Einfuhr von frischem Schweinefleisch sowie von allen Zubereitungen von solchem mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Rumänien mit sofortiger Wirkung verboten.

Wagensachen.

Nr. 24339. C. Die Verfügung Nr. 15929. C. im B. Bl. Nr. 7 vom 1. J. hat ihre Erledigung gefunden.

Nr. 24913. B. Die Großh. Dienststellen werden beauftragt, auf den zweiachsigen, gedeckten Güterwagen G. L. H. Nr. 13143 fahnden zu lassen und denselben gegebenenfalls unter gleichzeitiger Anzeige hierher sofort mit Begleitschein an die Großh. Verwaltung der Hauptwerkstätte einzusenden.

Materialsache.

Nr. 22336. E. Das Verzeichniß der zur Wiederverwendung geeigneten, gebrauchten Gegenstände ist neu aufgestellt worden und wird den technischen Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl Exemplare zugehen.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 24588. E. Der höchst zulässige Kassenvorrath nachstehender Stationskassen ist wie folgt festgesetzt worden:

Kehl P . . . auf 5 000 M.

Kehl G . . . „ 10 000 M.

Die Verordnung vom 16. Januar d. J. Nr. 6335. E. (B. Bl. Nr. 4) ist hiernach zu berichtigen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 18. Februar im Zuge 1 und in Freiburg abgeliefert ein Geldtäschchen mit 8,38 M.

am 20. Februar im Bereiche des Bahnhofes Mannheim ein Geldtäschchen mit 8,42 M.

Personalnachrichten.

Dem Stationsverwalter Adam Zabler in Rippenheim wurde Belobung erteilt, weil er durch sein thatkräftiges Eingreifen einen Reisenden vor dem Ueberfahrenwerden gerettet hat.

Dem Lokomotivführer Heinrich Stadler, sowie dem Oberschaffner Johann Scheer und dem Wagenwärtergehilfen Franz Fleig, die durch ihr umsichtiges Verhalten einen Unfall verhütet haben, wurde eine Anerkennung ausgesprochen.